

741 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen neben der 2. Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 die Beschädigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. bis 80 v.H. in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsfähige gebracht werden. Notwendige Mehrausgaben für Diätverpflegung sollen durch einen Zuschuß zur Rente berücksichtigt werden. Weiters sollen die Pflege- und Blindenzulagen erhöht werden. Ferner sind eine Erhöhung der Grundrenten für Witwen die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind und für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage sowie eine Erhöhung der Elternrenten vorgesehen. Schließlich enthält der Gesetzesbeschuß Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft und eine Erhöhung der Beiträge für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständlich Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

S c h i p a n i  
Berichterstatter

Hella H a n z l i k  
Obmann